



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Urbach (Kita-Satzung)

vom 1. September 2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 7. Juli 2026 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

Für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Urbach sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Satzung maßgebend.

Teil I

Benutzungsordnung

§ 1

Kindertageseinrichtungen der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Urbach betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KitaG) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Kindertageseinrichtungen (im Folgenden: „Einrichtungen“) im Sinne dieser Satzung sind Kindergärten, Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen.
- (3) Die Gemeinde ist Träger folgender Einrichtungen:
Kindergarten Arche Noah, Kinderhaus Drosselweg, Kita Kunterbunt, Kindergarten Lerchennest, Kindergarten Maiergarten, Schloss-Kindergarten, Waldkindergarten, Kita Wiese.
- (4) In den Einrichtungen können folgende Betreuungszeiten gebucht werden:
 1. Betreuung im Umfang von 30 Stunden pro Woche, verteilt auf 5 Tage mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 6 Stunden täglich (VÖ6-Betreuung);

2. Betreuung im Umfang von 35 Stunden pro Woche, verteilt auf 5 Tage mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 7 Stunden täglich (VÖ7-Betreuung);
 3. Betreuung im Umfang von 40 Stunden pro Woche, verteilt auf 5 Tage mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 8 Stunden täglich (GT8-Betreuung);
 4. Betreuung im Umfang von max. 48 Stunden pro Woche, verteilt auf 5 Tage mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 8-10 Stunden täglich (GT10-Betreuung).
- (5) In der Kita Kunterbunt und im Kinderhaus Drosselweg können für die einzelnen Wochentage unterschiedliche Betreuungszeiten gebucht werden. Es können maximal zwei verschiedene Betreuungszeiten kombiniert werden. In allen Kindertageseinrichtungen müssen 5 Tage pro Woche gebucht werden.
Die Änderung einer gebuchten Betreuungszeit ist mindestens einen Monat vorher zur beantragen und nur möglich, wenn diese für mindestens drei Monate bestehen bleibt. Die Verwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
Beim Wechsel der Betreuungszeit wird eine Gebühr von 25 € fällig.

§ 2

Beginn des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
- (2) In den Kindergärten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und in altersgemischten Kindergartengruppen vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. In begründeten Einzelfällen können Kinder auch bereits im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten aufgenommen werden, sofern ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.
In Kinderkrippen werden Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. In begründeten Einzelfällen können Kinder auch über den 3. Geburtstag hinaus in einer Kinderkrippe betreut werden.
- (3) Plätze für über 3-jährige Kinder in der Kita Kunterbunt und im Kinderhaus Drosselweg sowie in Einrichtungen mit VÖ-7-Betreuung stehen vorrangig Kindern zur Verfügung, bei denen die Sorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Schule, Hochschule oder berufliche Bildungsmaßnahme besuchen. Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Sorgeberechtigten.
Plätze in einer Ganztageseinrichtung oder Ganztagesgruppe werden vorrangig an Kinder vergeben, für deren Entwicklung eine Ganztagsbetreuung förderlich ist.
Bei der Vergabe von Plätzen für über 3-jährige Kinder in altersgemischten Gruppen werden Kinder bevorzugt berücksichtigt, die die Einrichtung bereits als unter 3-jährige Kinder besuchen.
- (4) Vor der Aufnahme ist ein Nachweis über die ärztliche Untersuchung des Kindes nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz vorzulegen. Ebenso ein ärztlicher Nachweis über den vorhandenen Masernschutz.
- (5) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten bei der Gemeindeverwaltung.
- (6) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

1. Vorliegen folgender vollständig ausgefüllter Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung oder in der Einrichtung:
 - a) Aufnahmebogen,
 - b) Nachweis über die ärztliche Untersuchung und über den vorhandenen Masernschutz nach § 2 Abs. 4
 - c) auf Verlangen der Gemeinde der Nachweis der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3.
2. Schriftliche Aufnahmezusage der Gemeinde.

§ 3

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch die Gemeinde Urbach.
- (2) In Kinderkrippen endet das Benutzungsverhältnis mit der Vollendung des 3. Lebensjahres. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Kalendermonats erfolgen. Sie muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Gemeindeverwaltung vorliegen. Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, endet das Benutzungsverhältnis, ohne dass es einer Abmeldung bedarf, zum 31.08. des letzten Kindergartenjahres. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und in der Zeit zwischen Kindertagssommerferien und Schuleintritt die Einrichtung nochmals besuchen, endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf des letzten Betreuungstages vor der Einschulung.
- (5) Die Gemeinde Urbach kann ein Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen,
 1. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 2. wenn die Sorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 3. wenn die zu entrichtenden Benutzungsgebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz Mahnung nicht bezahlt wurden,
 4. wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches vorliegen.
- (6) Mit dem Wegzug aus der Gemeinde Urbach endet der Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Urbach. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift unverzüglich dem Sachgebiet Bildung und Erziehung der Gemeinde Urbach mitzuteilen.

- (7) Der Ausschluss eines Kindes wird zum Monatsende ausgesprochen. Er erfolgt durch schriftlichen Bescheid und ist den Sorgeberechtigten schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 4

Besuch der Einrichtungen

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet mit Ablauf des Monats August des Folgejahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und aus pädagogischen Gründen soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als einen Tag, ist die Gruppenleitung oder die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
- (4) Die Bring- und Abholzeiten der Kinder werden zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Sorgeberechtigten abgesprochen. Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeiten gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5

Ferien und Schließung der Einrichtungen aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirats jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Personalausfall) geschlossen bleiben, werden die Sorgeberechtigten hiervon rechtzeitig informiert. Der Träger ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung einer Einrichtung oder einer Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn eine Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
- (3) Werden aufgrund einer Schließung aus besonderem Anlass Notgruppen eingerichtet, so stehen die Plätze in diesen Notgruppen vorrangig Kindern zur Verfügung, deren Sorgeberechtigte die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 erfüllen.

§ 6

Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
1. auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 2. während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 3. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Geländes der Einrichtung (Spaziergänge, Feste etc.).

- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

§ 7

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkrankungen dürfen die Kinder bis zur vollständigen Genesung die Einrichtung nicht besuchen. Dies gilt nicht bei leichten und für andere Kinder ungefährlichen Erkrankungen (z.B. leichte Erkältungskrankheiten) sowie bei chronischen Erkrankungen, die dem Besuch der Einrichtung nicht entgegenstehen (z.B. Allergien). Im Zweifelsfall kann die Leitung der Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.
- (2) Bei Erkrankung eines Kindes oder eines Haushaltsangehörigen an einer Krankheit mit Ansteckungsrisiko für andere Kinder (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung der Einrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Dasselbe gilt bei Fieber, Erbrechen und Durchfall.
- (3) Bei mit Fieber verbundenen Erkrankungen eines Kindes darf es die Einrichtung frühestens 24 Stunden, bei mit Erbrechen und/oder Durchfall verbundenen Erkrankungen darf es die Einrichtung frühestens 48 Stunden nach Abklingen der Symptome wieder besuchen.
- (4) Bevor ein Kind nach einer ansteckenden Krankheit die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung oder eine Erklärung eines Sorgeberechtigten über die Unbedenklichkeit des Besuchs der Einrichtung hinsichtlich der von dem erkrankten bzw. erkrankt gewesenen Kind ausgehenden Ansteckungsgefahr vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Leitung der Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.
- (5) Bei Auftreten von Krankheitssymptomen während des Besuchs der Einrichtung werden die Sorgeberechtigten informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Einrichtung abzuholen.

§ 8

Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtungen sind grundsätzlich die pädagogischen Fachkräfte für die dort anwesenden Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde Urbach beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde endet mit der Übergabe des Kindes an eine zur Abholung des Kindes berechtigte Person.

- (3) Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
Die Sorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks entscheiden, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf.
- (4) Wenn ein Kind alleine, d.h. ohne einen Sorgeberechtigten oder eine von den Sorgeberechtigten beauftragte Person in die Einrichtung kommt, beginnt die Aufsichtspflicht der Gemeinde, sobald das Kind das Kindergartengebäude betritt. Wenn ein Kind alleine nach Hause geht, endet die Aufsichtspflicht der Gemeinde, sobald das Kind das Kindergartengebäude verlässt.
- (5) Auf dem Weg zur Einrichtung und auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Sorgeberechtigten. Bei der Waldkindergartengruppe tritt an die Stelle der „Einrichtung“ der jeweilige „Treffpunkt“.
- (6) Bewerten die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung die Fähigkeit des Kindes, den Weg von oder nach Hause zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Person (insbesondere minderjährige Kinder) anders als die Sorgeberechtigten, sind die Fachkräfte verpflichtet, den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Elternbeirat

Die Sorgeberechtigten werden durch jährlich für jede Einrichtung zu wählende Elternbeiräte an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

Teil II

Gebührenordnung

§ 10 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Urbach erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit Aufnahme des Kindes in die Einrichtung in voller Höhe.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Festsetzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben und sind zu Beginn des Kalendermonats fällig.
- (4) Bei tageweiser Buchung von unterschiedlichen Betreuungszeiten wird die Gebühr entsprechend anteilig erhoben.
- (5) Die Benutzungsgebühren sind für 12 Monate, auch für die Zeit der Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
- (6) Endet das Benutzungsverhältnis bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so wird für diesen Kalendermonat die halbe, ansonsten die volle Monatsgebühr erhoben. Schulanfängerkinder zahlen im Monat Ihres Schuleintritts die halbe Monatsgebühr.
- (7) Beginnt das Benutzungsverhältnis bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so wird für diesen Kalendermonat die volle, ansonsten die halbe Monatsgebühr erhoben.

§ 13

Bemessung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührensätze sind gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Maßgebend ist der Haushalt, in welchem auch das Kind lebt, für welches die Gebühr erhoben wird.
- (2) Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet.
In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält. Entsprechende Nachweise sind von den Sorgeberechtigten zu erbringen.
- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 1, so ist die Änderung der Gemeinde Urbach anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, welcher auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.
- (4) Die Höhe der Gebühr bemisst sich außerdem nach der gebuchten Betreuungszeit. Der Umstand, dass während der Eingewöhnungsphase gerade auch von Kleinkindern ggf. nicht die vollen Betreuungszeiten in Anspruch genommen werden sollen bzw. können,

führt nicht zu einer Reduzierung der Gebühr.

- (5) Erfolgt eine Änderung der Betreuungszeit bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so wird für den Monat, in welchem sich die Betreuungszeit ändert, die Gebühr entsprechend der bisherigen Betreuungszeit, ansonsten entsprechend der geänderten Betreuungszeit erhoben.
- (6) Die Gebühr für über dreijährige Kinder wird ab dem Kalendermonat erhoben, in dem ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

§ 14 Höhe der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren betragen pro Kind monatlich

für das Kindergartenjahr 2026/2027

Betreuungsstunden	30 (VÖ6)	35 (VÖ7)	40 (GT8)	48 (GT8/10)
<u>Gebühren vor Vollendung des 3. Lebensjahres</u>				
bei einem im Haushalt lebenden Kind	492 €	574 €	656 €	786,40 €
bei zwei im Haushalt lebenden Kindern	366 €	427 €	487 €	584,60 €
bei drei im Haushalt lebenden Kindern	247 €	288 €	328 €	396,00 €
bei vier oder mehr im Haushalt lebenden Kindern	97 €	114 €	130 €	156,40 €
<u>Gebühren ab Vollendung des 3. Lebensjahres</u>				
bei einem im Haushalt lebenden Kind	166 €	194 €	286 €	341,20 €
bei zwei im Haushalt lebenden Kindern	129 €	150 €	222 €	266,00 €
bei drei im Haushalt lebenden Kindern	88 €	101 €	147 €	175,80 €
bei vier oder mehr im Haushalt lebenden Kindern	29 €	33 €	48 €	59,20 €

für das Kindergartenjahr 2027/2028

Betreuungsstunden	30 (VÖ6)	35 (VÖ7)	40 (GT8)	48 (GT8/ 10)
<u>Gebühren vor Vollendung des 3. Lebensjahres</u>				
bei einem im Haushalt lebenden Kind	512 €	597 €	683 €	818,00 €
bei zwei im Haushalt lebenden Kindern	381 €	444 €	506 €	607,60 €
bei drei im Haushalt lebenden Kindern	257 €	300 €	341 €	412,20 €
bei vier oder mehr im Haushalt lebenden Kindern	101 €	119 €	135 €	163,00 €
<u>Gebühren ab Vollendung des 3. Lebensjahres</u>				
bei einem im Haushalt lebenden Kind	173 €	202 €	297 €	354,60 €
bei zwei im Haushalt lebenden Kindern	134 €	156 €	231 €	276,60 €
bei drei im Haushalt lebenden Kindern	92 €	105 €	153 €	182,60 €
bei vier oder mehr im Haushalt lebenden Kindern	30 €	34 €	50 €	61,20 €

§ 15

Mittagsverpflegung

- (1) Die Mittagsverpflegung ist zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu bezahlen.
- (2) Die Gebühren für die Mittagsverpflegung werden erstmalig durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebühren für die Mittagsverpflegung werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben und sind zu Beginn des Kalendermonats fällig.
- (4) Gebühren für die Mittagsverpflegung werden rückerstattet oder verrechnet, wenn ein Kind bei fünf oder mehr Öffnungstagen im Monat, nicht am Essen teilnimmt und spätestens am Montag, 8.00 Uhr, in der Einrichtung für Folgetage von der Essensteilnahme abgemeldet wird. Die Abmeldung ist ausschließlich über die Kindergartenkommunikationsapp „KIKOM“ möglich.

§ 16

Höhe der Gebühr für die Mittagsverpflegung

Die Gebühr für die Mittagsverpflegung beträgt für Kinder vor und nach Vollendung des 3. Lebensjahres pauschal 76 € monatlich für eine 5-Tage-Woche.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Urbach (Kita-Satzung) in der Fassung vom 9. Juli 2024 außer Kraft.

Ausfertigung

Urbach, 8. Juli 2026

gez. Marcel Schindler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.